

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im September 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

aufgrund einer gesetzlichen Änderung hat sich das Bundesfinanzministerium erneut zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für **Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen** geäußert. Wir fassen die neuen Grundsätze für Sie zusammen. Vor diesem Hintergrund sind auch die **Pauschbeträge für Sachentnahmen** erneut geändert worden. Im **Steuertipp** geht es um die unterschiedliche Behandlung von Steuerzahlern, die **Verluste** aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielen. Diese Regelung steht aufgrund eines Beschlusses, den wir Ihnen vorstellen, auf dem **verfassungsrechtlichen Prüfstand**.

Gastronomie

Ermäßigter Steuersatz für die Abgabe von Speisen gilt bis zum 31.12.2022

Ursprünglich galt ein reduzierter Umsatzsteuersatz befristet vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 für **Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen**. Die Corona-Krise fordert Unternehmen finanziell und die Folgen für das Wirtschaftsleben sind gravierend. Besonders betroffen sind Hotels und Gastronomiebetriebe.

Durch das **Dritte Corona-Steuerhilfegesetz** hat der Gesetzgeber die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen über den 30.06.2021 hinaus befristet bis zum 31.12.2022 verlängert. Die

steuerlichen Erleichterungen hat die Finanzverwaltung übernommen und den zeitlichen Anwendungsbereich entsprechend aktualisiert (vgl. Ausgabe 10/20 zur Aufteilung des Gesamtpreises von **Kombiangeboten** aus Speisen inklusive Getränken).

Der reduzierte Steuersatz betrifft nur die Abgabe von Speisen. Von dieser Regelung ist die **Abgabe von Getränken** ausgenommen. Kneipen, Bars, Clubs und Diskotheken, die ausschließlich Getränke anbieten, profitieren daher nicht von der Steuerentlastung. Die Ausnahme von Getränken bei der ermäßigten Besteuerung von Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen ist unionsrechtlich zulässig.

Hinweis: Die Grundsätze dieser Verwaltungsanweisung sind auf alle offenen Fälle bis zum 31.12.2022 anzuwenden.

In dieser Ausgabe

- Gastronomie:** Ermäßigter Steuersatz für die Abgabe von Speisen gilt bis zum 31.12.2022 1
- Steuererklärungen:** Welche Abgabefristen für 2019 und 2020 gelten 2
- Eigenverbrauch:** Pauschbeträge für Sachentnahmen 2021 erneut bekanntgegeben 2
- Dienstleistung:** Welcher Steuersatz gilt beim Verkauf von verzehrfertigen Gerichten? 2
- Geldwäsche:** Gesetzgeber hat Vorschriften für das Transparenzregister geändert 3
- Grunderwerbsteuer:** Erhaltungsrücklage darf nicht mehr vom Kaufpreis abgezogen werden 3
- Anwendungserlass:** Neues zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Reiseleistungen 4
- Steuertipp:** Beschränkte Verlustverrechnung für Aktienveräußerungsverluste rechtens? 4

Steuererklärungen

Welche Abgabefristen für 2019 und 2020 gelten

Alle Jahre wieder sorgen die nahenden Abgabefristen für Einkommensteuererklärungen für Betriebsamkeit unter Steuerzahlern und Steuerberatern. Infolge der Corona-Pandemie gelten andere Fristen als sonst üblich:

- **Steuererklärungen 2020:** Für die Steuererklärungen des Jahres 2020 von steuerlich nichtberatenen Steuerzahlern gilt regulär eine Abgabefrist bis zum 02.08.2021. Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie wurde diese Frist um drei Monate verlängert. Entsprechende Erklärungen müssen erst bis zum 01.11.2021 (in Bundesländern, in denen Allerheiligen ein gesetzlicher Feiertag ist: 02.11.2021) abgegeben werden. Wer seine Steuererklärungen durch einen steuerlichen Berater anfertigen lässt, muss diese für 2020 nun sogar erst bis zum 31.05.2022 abgeben - bislang galt eine Frist bis zum 28.02.2022.

Hinweis: Diese Fristen gelten nur für Steuerzahler, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind (z.B. bei Steuerklassenkombination III/V oder Nebeneinkünften über 410 €). Reichen Steuerzahler ihre Erklärung freiwillig ein (z.B. ledige Arbeitnehmer mit nur einem Arbeitsverhältnis und ohne Nebeneinkünfte), haben sie für die Abgabe der Steuererklärung 2020 bis zum 31.12.2024 Zeit, denn dann müssen sie sich nur an die vierjährige Festsetzungsfrist halten.

- **Steuererklärungen 2019:** Für Steuererklärungen des Jahres 2019, die von steuerlichen Beratern erstellt werden, wurde die ursprünglich geltende Abgabefrist (01.03.2021) aufgrund der Corona-Pandemie um sechs Monate bis zum 31.08.2021 verlängert. Für steuerlich unberatene Steuerzahler wurde die Abgabefrist für die Steuererklärung 2019 dagegen nicht verlängert. Sie ist für diese Gruppe bereits am 31.07.2020 abgelaufen.

Eigenverbrauch

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2021 erneut bekanntgegeben

Für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Getränkeabgabe) ist der **ermäßigte Umsatzsteuersatz** anzuwenden. Diese im Zuge des Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes eingeführte Regelung ist

bis zum 31.12.2022 verlängert worden. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesfinanzministerium die für das Jahr 2021 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) aktualisiert (vgl. Ausgabe 05/21).

Wer zum Beispiel eine **Gaststätte**, eine Bäckerei oder eine Metzgerei betreibt, entnimmt gelegentlich Waren für den Privatgebrauch. Diese Entnahmen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Da es vielen Unternehmern zu aufwendig ist, alle Warenentnahmen gesondert aufzuzeichnen, kann in diesem Fall auf die Pauschbeträge zurückgegriffen werden. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebereich das übliche Warensortiment. Zu beachten ist, dass der Eigenverbrauch auch umsatzsteuerlich erfasst werden muss.

Für eine Person gelten nun der ersten und in der zweiten Jahreshälfte 2021 jeweils dieselben Werte (ohne Umsatzsteuer). Bei den Werten wird zwischen Entnahmen, die mit 7 % besteuert werden, und Entnahmen, die mit 19 % Umsatzsteuer zu versteuern sind, unterschieden.

	Gast-/Speisewirtschaften mit Abgabe		Café
	kalter Speisen	kalter und warmer Speisen	
Werte vom 01.01. bis zum 31.12.2021:			
ermäßigter Steuersatz	731 €	1.247 €	637 €
voller Steuersatz	376 €	443 €	269 €
insgesamt	1.107 €	1.690 €	906 €

Hinweis: Wir informieren Sie gerne über die Vorteile einer pauschalen Erfassung von Warenentnahmen für den Privatbedarf.

Dienstleistung

Welcher Steuersatz gilt beim Verkauf von verzehrfertigen Gerichten?

Zählt der Verkauf verzehrfertiger Gerichte und Mahlzeiten zu den **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** oder handelt es sich um eine Warenlieferung? Mit dieser Frage hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) beschäftigt. In dem Verfahren war auch zu klären, ob im Streitjahr 2016 der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 8 % oder 5 % anzusetzen war.

Im Streitfall ging es um ein polnisches Unternehmen, das verzehrfertige Mahlzeiten und Speisen verkaufte. Diese wurden vor Ort zubereitet und konnten heiß oder kalt serviert werden. Sie

wurden entweder vor Ort verzehrt oder von den Kunden mitgenommen. Verkauft wurden die Produkte im Restaurant, an den Außenfenstern des Restaurants oder in Einkaufszentren in ausgewiesenen Restaurantbereichen. Die Klägerin behandelte die Verkäufe als Warenlieferungen und wandte den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 5 % an. Im Rahmen einer Steuerprüfung beurteilte die Steuerbehörde die Verkäufe als **Gastronomiedienstleistungen** und wandte den Mehrwertsteuersatz von 8 % an.

Laut EuGH sind zur Feststellung, ob der betreffende Umsatz als Lieferung oder als Dienstleistung einzustufen ist, alle in diesem Zusammenhang erzielten Umsätze zu berücksichtigen. Bei dieser **Gesamtbetrachtung** ist nicht nur eine quantitative, sondern auch eine qualitative Bewertung der einzelnen Umsätze vorzunehmen. Restaurationsumsätze sind durch eine Reihe von Vorgängen gekennzeichnet, von denen nur ein Teil in der Lieferung von Nahrungsmitteln besteht. Sofern die Abgabe von Nahrungsmitteln nur mit der Bereitstellung behelfsmäßiger Vorrichtungen einhergeht, die es einer begrenzten Anzahl von Kunden ermöglicht, vor Ort zu konsumieren, sind diese Elemente geringfügige Nebenleistungen, die am dominierenden Charakter der Hauptleistung nichts ändern.

Um Restaurationsumsätze zu qualifizieren, sind Aspekte wie die Anwesenheit von Kellnern, die Darreichung der Speisen an den Kunden am Tisch, geschlossene Räume, Toiletten und die Bereitstellung von Geschirr zu berücksichtigen. Zu beachten ist auch, ob der Kunde Dienstleistungen zur Unterstützung der Abgabe von Nahrungsmitteln in Anspruch nimmt. Macht er davon keinen Gebrauch, ist der betreffende Umsatz als **Lieferung von Gegenständen** einzustufen.

Hinweis: Die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen stellt auch für die deutsche Finanzverwaltung eine Lieferung dar, auf die der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist.

Geldwäsche

Gesetzgeber hat Vorschriften für das Transparenzregister geändert

Mit dem 2017 eingeführten Transparenzregister soll der Missbrauch von Rechtsgestaltungen zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert werden. Damit wollte der Gesetzgeber transparent machen, welche **natürlichen Personen** hinter international verschachtelten Unternehmensstrukturen stecken. Bisher ist das deutsche Transparenzregister ein „Auffangregister“, das nur auf andere Register (Han-

dels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister) verweist. Für einen Großteil der deutschen Gesellschaften bestand bis dato keine Pflicht, Daten für den Eintrag in das Transparenzregister zu melden, weil sich die geforderten Informationen bereits aus den anderen Registern ergaben.

Das neue Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz verpflichtet Gesellschaften, die ihre **wirtschaftlich Berechtigten** bisher noch nicht direkt an das deutsche Transparenzregister zu melden hatten, genau hierzu. Diese Meldepflicht wird durch eine Bußgeldvorschrift flankiert. Zudem sollen die Daten EU-weit ausgetauscht und somit soll die Aussagekraft des Transparenzregisters insgesamt verbessert werden.

Darüber hinaus enthält das Gesetz Änderungen, die für die „Verpflichteten“ im Sinne des Geldwäschegesetzes (z.B. Kreditinstitute, Makler, Anwälte, Notare, Steuerberater) bei der **Anbahnung von Geschäftsbeziehungen** gelten. Sie müssen sich durch risikoangemessene Maßnahmen vergewissern, dass die von ihnen erhobenen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zutreffen. Im Fall der Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung oder einer Rechtsgestaltung hat der Verpflichtete einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen.

Daneben wird die **EU-Finanzinformationsrichtlinie** zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten umgesetzt. Diese Richtlinie zielt auf die europaweite Nutzarmachung nationaler Datensätze ab (z.B. aus Kontenregistern).

Hinweis: Das Gesetz ist am 01.08.2021 in Kraft getreten.

Grunderwerbsteuer

Erhaltungsrücklage darf nicht mehr vom Kaufpreis abgezogen werden

Die Höhe der Grunderwerbsteuer hängt vom Wert der Gegenleistung ab - bei einem **Grundstückskauf** vom Kaufpreis einschließlich vom Käufer übernommener sonstiger Leistungen und dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen.

Der Bundesfinanzhof hatte 2020 entschieden, dass die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung (neuerdings: „Erhaltungsrücklage“) gemindert werden darf. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben geregelt, dass die Grundsätze dieses Urteils beim Erwerb von Teil- oder Wohnungseigentum nur anzuwenden sind,

wenn der Notarvertrag **nach dem 20.05.2021** geschlossen wurde. In diesen Fällen werden die Finanzämter die Erhaltungsrücklage nicht mehr zum Abzug zulassen.

Anwendungserlass

Neues zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Reiseleistungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Reiseleistungen geäußert. Die dafür geltende gesetzliche Regelung war durch das Jahressteuergesetz 2019 geändert worden. Im Fokus standen die Aufhebung der Ausnahme von der Anwendung der **Margensteuer** für B2B-Umsätze und die Aufhebung der Vereinfachungsregelung zur Ermittlung einer Gruppen- oder Gesamtmarge.

Im Umsatzsteuer-Anwendungserlass zählt das BMF nun **Bestandteile einer Reiseleistung** auf, die insbesondere in Betracht kommen (z.B. Beförderung zu einzelnen Reisezielen, Beherbergung, Verpflegung). Es ist davon auszugehen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist. Daher können auch dort nicht aufgeführte Leistungen (z.B. Mietwagengestellung) der Margenbesteuerung unterliegen. Eigenleistungen sind bei der Prüfung, ob Reiseleistungen vorliegen, nicht zu berücksichtigen.

Von der Margenbesteuerung ausgenommen ist die Verschaffung von Eintrittsberechtigungen für Messen, Ausstellungen, Kongresse und **Seminare**. Das gilt auch für im Zusammenhang damit erbrachte Beförderungs-, Verpflegungs- und Beherbergungsleistungen, die vom Veranstalter als einheitliche Leistung angeboten werden.

Einzelne Reisen können zusammengefasst werden, sofern es nur einen Leistungsempfänger gibt. Die Einschränkung, dass der Leistungsempfänger diese Reisen für den nichtunternehmerischen Bereich erwerben muss, gilt nicht mehr.

Aus **Vereinfachungsgründen** wird es für die Berechnung der Einzelmarge nicht beanstandet, mehrere Reisen zusammenzufassen, für die der Unternehmer einen einheitlichen Aufschlags- oder Kalkulationssatz anwendet. Er kann zudem nicht abgerufene Beförderungskontingente berücksichtigen, soweit dadurch keine negativen Einzelmargen entstehen. Das BMF hat hier zudem das Wahlrecht ergänzt, auf die Einbeziehung der Kontingente zu verzichten und dafür den Vorsteuerabzug vorzunehmen.

Für die Besteuerung der **Anzahlungen** wurde die Schätzung der Einzelmargen auf Basis der Kalku-

lation der einzelnen Reisen um ein Wahlrecht ergänzt. Diese können nun auch nach den Erfahrungssätzen der Vorjahre ermittelt werden.

Hinweis: Diese Regelungen sind mit Ausnahme der Regelungen zur Einzelmargenbildung auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es wird nicht beanstandet, wenn der Unternehmer auf bis zum 31.12.2021 ausgeführte Umsätze den Anwendungserlass in der am 01.06.2021 geltenden Fassung anwendet.

Steuertipp

Beschränkte Verlustverrechnung für Aktienveräußerungsverluste rechtens?

Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob diese im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 eingeführte Änderung **mit dem Grundgesetz vereinbar** ist.

Im Streitfall hatte der Kläger ausschließlich Verluste aus der Veräußerung von Aktien erzielt. Er beantragte, diese Verluste mit seinen **sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen** zu verrechnen, die jedoch keine Gewinne aus Aktienveräußerungen waren.

Nach Auffassung des BFH bewirkt die gesetzliche Verlustverrechnungsbeschränkung eine **verfassungswidrige Ungleichbehandlung**. Denn sie behandelt Steuerzahler ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich - je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Eine Rechtfertigung für diese Ausgestaltung der Verlustausgleichsregelung für Aktienveräußerungsverluste ergibt sich laut BFH weder aus der Gefahr der Entstehung erheblicher Steuermindereinnahmen noch aus dem Gesichtspunkt der Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen oder aus anderen außerfiskalischen Förderungs- und Lenkungszielen.

Hinweis: Für Steuerzahler, die ihre Verluste in gleichgelagerten Fällen nicht verrechnen können, legen wir gerne Einspruch ein und berufen uns auf das laufende Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen